



Satzung zur Benutzung der gemeindlichen Plakatanschlagflächen

Die Gemeinde Bernau a. Chiemsee erlässt aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 Abs. 38 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, folgende

Satzung:

§ 1 Gegenstand der Satzung

Die Gemeinde unterhält im Gemeindegebiet Plakatanschlagflächen für öffentliche Anschläge und betreibt diese als öffentliche Einrichtung. Die Plakatierungsverordnung beschränkt die öffentlichen Anschläge auf die zugelassenen Flächen (s. § 1 der Plakatierungsverordnung der Gemeinde Bernau a. Chiemsee)

§ 2 Zugelassene Plakatanschlagflächen

(1) Zugelassene Flächen für Banner (max. 3,50 m x 2,00 m):

1. Ortseingang Aschauer Straße (vor Anwesen Aschauer Str. 71, nordöstliches Grundstückseck FINr. 1173)
2. Chiemseestraße/Ecke Bahnhofstraße (Grünfläche Fl.Nr. 50/3)
3. Ende Chiemseestraße (östlich) am Kreisel Ausfahrt Felden
4. Hallenbad (Ecke Rottauer/Buchenstraße)
5. Ortseingang Priener Straße (Fl.Nr. 79)

Banner dürfen 3 Wochen vor der Veranstaltung angebracht werden und sind spätestens am 2. Tag nach der Veranstaltung wieder zu entfernen. Die Banner werden von den Veranstaltern/Werbern selbstständig nach Vorlage bei der Gemeinde angebracht und abgehängt.

(2) Zugelassene Standorte für Aufsteller (DIN A 1):

1. Am Maibaum
2. Rottauer Straße/Parkplatz Minigolf
3. Chiemseestraße/Rathaus
4. Bahnhof Nordseite
5. Bahnhof Südseite
6. „Nixe – Brunnen“ im Chiemseepark Bernau-Felden

Aufsteller dürfen 1 Woche vor der Veranstaltung aufgestellt werden und sind spätestens am 2. Tag nach der Veranstaltung zu entfernen. Die Aufsteller werden von den Veranstaltern/Werbern selbstständig nach Vorlage bei der Gemeinde angebracht und abgehängt.

(3) Zugelassene Schaukästen für Plakate in DIN A 4 u. DIN A 3:

1. Tourist-Info, Aschauer Straße
2. Chiemseestraße
3. Parkplatz Minigolfplatz, Rottauer Straße
4. Parkplatz Kindergarten Hittenkirchen
5. 2 x Bahnhof: Bahnhofsgebäude und Kreuzung Baumannstraße/An der Bahn
6. Badehaus Felden
7. Medical Park Chiemsee
8. Infopavillon am Ende der Chiemseestr (Kreisel Felden)

(4) Die Standorte der Banner und Aufsteller sind in der Anlage „Standorte“ eingezeichnet; diese ist Bestandteil der Satzung.

§ 3 Benutzungsrecht

Die gemeindlichen Anschlagflächen stehen jedermann zur zweckentsprechenden Nutzung nach den Maßgaben dieser Satzung zur Verfügung.

§ 4 Benutzung der Flächen

- (1) Die für die Flächen gemäß § 2 vorbereiteten Veranstaltungsplakate müssen vor dem Aushang in der Touristinfo Bernau, Haus des Gastes, vorgelegt werden. Die Gemeinde bestätigt die Erlaubnis zum Aushang durch einen Vermerk am Plakat (z.B. Aufkleber).
- (2) Die Gemeinde ist berechtigt, die Erlaubnis mit Auflagen zu verbinden.
- (3) Es besteht kein Anspruch, wenn die Flächen belegt sind. Die Erlaubnis wird nach Eingangsdatum bei der Touristinfo vergeben.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bernau a. Chiemsee, 11.11.2019

Gemeinde Bernau a. Chiemsee



Philipp Bernhofer
Erster Bürgermeister